

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:
AUWR-2019-38224/2-GAI/Sc

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Gaigg, BA
Tel: (+43 732) 77 20-15145
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 97
E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 04.02.2019

**EREMA Engineering Recycling Maschinen
und Anlagen GmbH; Bauvorhaben: Neubau der
10 kV-Trafostation „Ansf. Unterfeldstr. 3 – Betriebsstation 3“
Samt Neuverlegung von 10 kV-Kabelsystemen;
Stadtgemeinde Ansfelden; energiebehördliches Prüfungs-
und Bewilligungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die LINZ NETZ GmbH, Fichtenstraße 7, 4021 Linz, hat im Namen und für die EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen GmbH, Unterfeldstraße 3, 4052 Ansfelden, unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für

1. den Neubau der 10 kV-Trafostation „Ansf. Unterfeldstr. 3 – Betriebsstation 3“ auf Grundstück Nr. 2728/4, KG Ansfelden, sowie
2. die Neuverlegung eines 10 kV-Doppelkabelsystems, jeweils abgehend von der geplanten 10 kV-Trafostation „Ansf. Unterfeldstr. 3 – Betriebsstation 3“ bis zu der geplanten Spleißstelle (Grundstück Nr. 2728/10, KG Ansfelden) auf dem bestehenden 10 kV-Kabelsystem Richtung 10 kV-Trafostation „Ansf. Unterfeldstr. 3 – Betriebsstation 1“ und bis zu der geplanten Spleißstelle (Grundstück Nr. 2728/10, KG Ansfelden) auf dem bestehenden 10 kV-Kabelsystem Richtung 10 kV-Trafostation „Ansf. Unterfeldstr. 3 – Betriebsstation 2“, in einer Länge von 2 x ca. 15 m,

sowie um Durchführung des elektrotechnischen Prüfungsverfahrens angesucht (vom 22.01.2019).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtamt Ansfelden	
Datum: Donnerstag, 21. Februar 2019	Zeit: 14:15 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

An fremden (öffentlichen) Einrichtungen bzw. Interessen werden vom geplanten Bauvorhaben berührt: LWL-Kabelanlagen der Linz Netz GmbH

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der EREMA Engineering Recycling Maschinen und Anlagen GmbH	
Ort der Einsichtnahme: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Energiericht Hauserhof, 2. Stock, Zi.Nr. 2D146	Zeitraum: Während der Amtsstunden
Stadtamt Ansfelden	Während der Amtsstunden

Wir ersuchen Sie im Hinblick auf die Einsichtnahme in die Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung um telefonische Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0732/7720-15145.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ansfelden
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.